

Verkehrsunfall – Haftung ganz einfach?

RA lic.iur HSG Manfred Dähler, St. Gallen

daehler@swisslegal.ch

1



2

Übersicht

- Haftungsgrundlagen bei Verkehrsunfällen
- Haftungsverteilung bei Kollision Halter/Nichthalter
- Anwendung auf den Beispielfall
- Konklusion

1. Grundlagen: Haftung und Versicherung

- SVG 58 – 62 Haftungsrecht der Motorfahrzeughalter
- SVG 63 – 89 Versicherungsrecht
- OR 41 Haftung der Nichtmotorfahrzeughalter (Nichthalter-Lenker und nichtmotorisierte und diesen gleichgestellte Verkehrsteilnehmer)
- Andere Unfallbeteiligte, wie Werkeigentümer, Eisenbahnen etc:
OR, ZGB, Spezialgesetze

Wesen: Haftungsrecht Verkehrsunfall

- Kernstücke der SVG Haftung .
 - SVG 58 I: Scharfe Kausalhaftung aus Betrieb des Motorfahrzeuges
 - Motorfahrzeughalter haftet ohne Verschuldensvoraussetzung aus der Betriebsgefahr des Fahrzeuges
 - SVG 58 IV: Motorfahrzeughalter haftet für Verschulden von Lenker und Hilfspersonen
 - SVG 63: Versicherungsobligatorium für Motorfahrzeughalter
 - SVG 65: Direktforderungsrecht gegen Versicherer mit Einredeausschluss

Haftungsgrundlagen verschiedener Verkehrsteilnehmer nach Fortbewegungsmittel

- Motorfahrzeughalter: SVG 58 und 61
- Motorfahrzeuglenker (Nichthalter-Lenker): OR 41
- Radfahrer/Velos: OR 41 (ohne Versicherungsobligatorium)
- Leicht-Motorfahrräder (langsame eBikes bis 25 km/h): OR 41 (ohne Versicherungsobligatorium)
- Motorfahrrad (Mofa bis 30km/h und schnelle eBikes bis 45 km/h) : OR 41 (Nummernschild- und Versicherungsobligatorium)
- Fussgänger: OR 41 (ohne Versicherungsobligatorium)

Insbesondere Haftungs begründung beim Motorfahrzeughalter

SVG 58 I:

- Abs. 1: Gefährdungshaftung (scharfe Kausalhaftung) für **Schaden aus Fahrzeugbetrieb**
- Abs. 2: **Nichtbetriebs-Verkehrsunfall**: Kombination aus einfacher Kausalhaftung und Verschuldenshaftung
- Abs. 3: **Hilfeleistungen** nach Verkehrsunfällen
- (Abs. 4: **Zurechnung Fremdverschulden** zu MF-Halter)

Insbesondere Haftungs begründung bei Nicht-Motorfahrzeughalter (=Nichthalter)

- Nichthalter von Haftung nach SVG 58 ff ausgenommen
- Nichthalter haften i.d.R. aus Verschulden OR 41
- Nichthalter nach SVG 58 sind:
 - MF-Insassen und Nichthalter-Lenker
 - Fussgänger
 - Radfahrer, Mofafahrer, alle eBike-Fahrer
 - fäG-Benutzer

Insbesondere: Haltersubstitution

- Halter unbekannt oder nichtversichert oder ausländischer Halter: Haftung wird gegen Auffangvorrichtungen (Quasi-Halter) begründet: NGF & NVB
- = Ausnahme, wo MF-Halter und seine obligatorische Haftpflichtversicherung nicht einsteht
- ! Substitutionelle Halter haften nicht nur für MF, sondern auch für Nichtmotorfahrzeuge wie Velo, Mofa oder eBike, wenn unbekannt, unversichert oder Ausländer

Sonderfall: Haftung unter MF-Haltern

- Haftung unter Haltern weicht von Haftung unter Halter und Nichthalter ab
- SVG 61:
- Abs. 1: Personenschaden, Verschuldensprimat statt Primat der Betriebsgefahr, wenn Haftung nach SVG 58 I gegeben
- Abs. 2: Sachschaden entgegen Art. 58 I nur nach Verschulden

Haftungsausschluss und –reduktion des MF-Halters

SVG 59

- Abs. 1: Haftungsausschluss: Unterbrechung Kausalzusammenhang
- Abs. 2: Haftungsbeschränkung
- Abs. 4: Ausschluss SVG-Haftung für bestimmte Sachschäden

2. Haftungsverteilung – Rechtsprechung konsistent?

- Einstieg in die Frage der Haftungsverteilung anhand zweier vom Bundesgericht beurteilter Fälle
- BGer 6S.13/2006 vom 30.08.2006: «Lenzburger Radfahrerin»
- BGer 4A_479/2009 vom 23.12.2009: «Thalwiler Hecke»



13

Haftungsverteilung in BGer 6S.13/2006

- Betriebsgefahrenanteil Halter 30%,
hinzutretendes Verschulden des Halters 20%,
Gesamthaftungsanteil des Halters 50%
- Haftungsanteil der Radfahrerin 50%.

Personen-Schaden-Forum 2020

Manfred Dähler

HAVE 14/28

14



15

Haftungsverteilung in 4A_479/2009

- Betriebsgefahr MF-Halter 60%,
hinzutretendes Verschulden 20%,
Gesamthaftung 80%
- Fussgänger Haftungsanteil aus Verschulden 20%
- Verschulden beider Unfallbeteiligter hart an der Grenze der Grobfahrlässigkeit

Personen-Schaden-Forum 2020

Manfred Dähler

HAVE 16/28

16

Konsistente Rechtsprechung?

- Bei v=75 ausserorts: 30% Betriebsgefahr
- Bei v=42 innerorts: 60% Betriebsgefahr
- Halbe Geschwindigkeit = doppelte Betriebsgefahr?
- Verdeckte Betriebsgefahr des Velo?
- Willkür? Keine Willkür?
- Oder: ????
- Keine Substantiierung zur Betriebsgefahr in den Urteilen!

Inkonsistenzen

- Zwei Verschulden «nahe der Grobfahrlässigkeit» in Summe nur 40% im Haftungskuchen Thalwil, bleibt trotzdem 60% Betriebsgefahr beim PW
- Nicht alleiniges Verschulden einer 12-jährigen (!) Radfahlerin wird mit 50% im Haftungskuchen Lenzburg gewertet, Betriebsgefahr schrumpft auf 30%
- $E_{\text{kin}} = \frac{1}{2}m \cdot v^2$
 - bedeutungslos?
 - Physik gilt auf der ganzen Welt, ausserhalb Gerichtssälen

Regelmass bei der Haftungsverteilung

- Sinnvoller als der Zufall: Einigung auf
 - Regelmasse
 - Quotentabellen
- Begründung der Abweichungen

		Verschulden des Lenkers ¹			
		KEIN	LEICHT	MITTEL	GROB
Verschulden des Fussgängers ²	KEIN	100 100	100 100	100 100	100 100
	LEICHT	70/0 + 30 70	60/20 + 20 80	60/30 + 10 90	60/40 + 0 100
	MITTEL	50/0 + 50 50	40/20 + 40 60	40/30 + 30 70	40/40 + 20 80
	GROB	30/0 + 70 30 ³	20/20 + 60 40	20/30 + 50 50	20/40 + 40 60

¹ Betriebsgefahr nach Art. 58 Abs. 1 SVG plus Lenkerverschulden (erste zwei Zahlen im Feld links oben) = Haftungsquote des Halters (Zahl in der Mitte).

² Bzw. anderer Verschuldenshaftpflichtiger (Velofahrer, Mofafahrer etc.): letzte Zahl im Feld links oben = seine Quote.

³ Falls dem Halter der Entlastungsbeweis nach Art. 59 Abs. 1 SVG gelingt, ist seine Haftungsquote = Null. Die Quote gilt für den Fall, wo dieser Beweis misslingt.

Verschulden Fahrradlenker Art. 41 OR	Haftung des Motorfahrzeuges in Prozenten aus Art. 58 Abs. 1 SVG Hinzutretendes Verschulden Motorfahrzeughalter				
	kein	leicht	mittel	schwer	grob
kein	100	100	100	100	100
leicht	60	70	80	90	100
mittel	50	60	70	80	90
schwer	40	50	60	70	80
grob	0	40	50	60	70

Verschulden Leichtes E-Bike Art. 41 OR	Haftung des Motorfahrzeuges in Prozenten gem. Art. 58 Abs. 1 SVG hinzutretendes Verschulden des Motorfahrzeughalter				
	kein	leicht	mittel	schwer	grob
kein	100	100	100	100	100
leicht	55	65	75	85	100
mittel	45	55	65	75	85
schwer	35	45	55	65	75
grob	0	35	45	55	65

3. Beispielfall

23



24

Sachverhalt Ergänzung

- eBikerin fährt zunächst auf Radstreifen, will an der Kreuzung links in Querstrasse abbiegen
- eBikerin streckt am Radstreifenende linken Arm kurz aus, fährt dann schräg auf die Hauptfahrbahn
- Quert Hauptfahrbahn mit beiden Händen am Lenker ($v=25$), will vor entgegenkommendem Verkehr abbiegen
- Nahe der Leitlinie kollidiert eBike ungebremst mit von hinten auffahrendem Motorrad ($v=50$)

Spannweite zu erwartender Haftungsverteilung

- eBikerin: Eher schweres Verschulden
- Motorradhalter: wohl kein, höchstens leichtes Verschulden
- Falls Haftungsausschluss SVG 59 I dem MR-Halter nicht gelingt, ist nach den Tabellen zu erwarten:
 - Ohne Verschulden des Motorradlenkers: Haftung des MR-Halter 20% – 40%, Haftung eBikerin 60% – 80%.
 - Bei leichtem Verschulden des Motorradlenkers: Haftung des MR-Halters 50% – 60%, Haftung eBikerin 40% – 50%.

Besonderer Ausreisser: BGer 4A_74/2016

- Unfallbeteiligte ähnlich Beispielfall: Mofa statt eBike kollidiert mit Motorrad
- Mofa und eBikes von Haftung SVG 58 ex lege ausgenommen: Haften nach OR 41
- BGer belastet Motorrad mit Betriebsgefahr von 3/5
- BGer belastet Mofa mit Betriebsgefahr von 2/5 aus OR 44(!?)

Konklusion